

# ZH\_OBERGERICHT RZ150005 vom 16. Dezember 2015

ZH Obergericht, 2015-12-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RZ150005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RZ150005)

FR: ZH\_OBERGERICHT RZ150005 du 16 décembre 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT RZ150005 del 16 dicembre 2015

## Erwägungen

### E. 1

B.\_\_\_\_\_, die Klägerin und Beschwerdegegnerin 2 (nachfolgend: Klägerin 2), geboren am tt. April 2010, und C.\_\_\_\_\_, die Klägerin und Beschwerdegegnerin 3 (nachfolgend: Klägerin 3), geboren am tt. März 2012, sind die (unehelichen) Kinder von D.\_\_\_\_\_, der früheren Klägerin 1, und A.\_\_\_\_\_, dem Beklagten und Beschwerdeführer (nachfolgend: Beklagter).

### E. 2

a) Mit Eingabe vom 6. August 2013 reichte D.\_\_\_\_\_ (für sich und als gesetzliche Vertreterin der Klägerinnen 2 und 3) bei der Vorinstanz Klage ein auf Feststellung der Vaterschaft des Beklagten gegenüber den Klägerinnen 2 und 3 sowie Verpflichtung desselben zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen (VI Urk. 1). Das Verfahren wurde einstweilen auf die Frage der Vaterschaft beschränkt (VI Urk. 8). Mit Beschlüssen vom 8. Oktober 2013 ordnete die Kindesschutzbehörde auf Ersuchen der Vorinstanz hin für die Klägerinnen 2 und 3 eine Beistandschaft nach Art. 309 ZGB an, mit der Aufgabe, diese bei der Wahrung ihrer Interessen gegenüber dem Beklagten zu vertreten (VI Urk. 10/1-2). Mit Teilurteil vom 3. Juni 2014 stellte die Vorinstanz gestützt auf zwei naturwissenschaftliche Gutachten fest, dass der Beklagte, der mit der Kindesmutter D.\_\_\_\_\_ in den kritischen Zeiträumen geschlechtlich verkehrt hatte, der Vater der Klägerinnen 2 und 3 sei (VI Urk. 104-B). Der Beklagte focht diesen Entscheid erfolglos durch alle Instanzen an (vgl. Urteil der Kammer vom 5. September 2014, VI Urk. 135, Geschäfts-Nr. LZ140007-O, sowie Urteil des Bundesgerichts vom 6. Mai 2015, VI Urk. 147, Geschäfts-Nr. 5A\_794/2014). b) Mit Eingabe vom 8. Juni 2015 stellten die Klägerinnen 2 und 3, vertreten durch D.\_\_\_\_\_ bzw. deren Rechtsvertreter, bei der Vorinstanz ein Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen im verbleibenden Unterhaltsprozess (VI Urk.

- 3 - 143). Mit Verfügung vom 10. Juni 2015 setzte die Vorinstanz dem Beklagten Frist zur Beantwortung des Massnahmegesuchs an (VI Urk. 145). Mit Eingabe vom 3. Juli 2015 stellte der Beklagte stattdessen diverse prozessuale Anträge (VI Urk. 149), weshalb ihm die Frist wieder abgenommen wurde (VI Urk. 151). Es folgten weitere Eingaben. Am 2. Oktober 2015 verfügte die Vorinstanz, dass D.\_\_\_\_\_ als bisherige Klägerin 1 aus dem Rubrum gestrichen werde. Die Klägerinnen 2 und 3 würden ihre Nummerierung behalten. Es wurde davon Vormerk genommen, dass die Klägerinnen 2 und 3 im Verfahrensabschnitt betreffend Unterhalt durch D.\_\_\_\_\_ als deren gesetzliche Vertreterin und nicht durch die bisherige Beistandin vertreten würden. Weitere prozessuale Anträge des Beklagten, u.a. auf Sistierung des Verfahrens, wurden abgewiesen. Zudem wurde diesem erneut Frist zur Beantwortung des Massnahmegesuchs angesetzt (VI Urk. 177 = Urk. 2).

### E. 3

Eventualiter sei die Sache an die Vorinstanz zur neuerlichen Entscheidung zurück zu weisen.

#### **E. 4**

Die Vollstreckung der Verfügung vom 2. Oktober 2015 sei aufzuschieben, d.h. der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

#### **E. 5**

Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass der Beschwerdeführer bereit ist, die Kosten der Rechtsvertretung der (externen) Kinderanwältin (basierend auf einem Stundenansatz von CHF 200.-- netto pro Stunde) zu übernehmen.

#### **E. 6**

a) Doch selbst wenn auf die Beschwerde einzutreten wäre, wäre sie abzuweisen. Die Vorinstanz hielt unter Verweis auf BSK-Breitschmid (Art. 308 ZGB N 8) fest, dass gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB eine Beistandschaft angeordnet werden könne, wenn der gesetzliche Vertreter nicht zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs des Kindes in der Lage oder wegen Loyalität zum Unterhaltsschuldner befangen sei. Sie erwog sodann, dass keinerlei Hinweise dafür vorhanden seien, dass die bisherige Klägerin 1 mit Hilfe ihres Rechtsvertreters nicht in der Lage wäre, den Unterhaltsprozess für ihre beiden Kinder zu führen. Auch befindet sich die bisherige Klägerin 1 offensichtlich nicht in einem Loyalitätskonflikt zum Beklagten, welcher sie daran hindern würde, überhaupt bzw. genügend hohe Unterhaltsbeiträge vom Beklagten zu fordern und auch auf dem Prozessweg durchzusetzen zu versuchen (Urk. 2 E. Vb). b) Der Beklagte bleibt im Beschwerdeverfahren dabei, dass D. \_\_\_\_\_ an der Finanzierung des eigenen Lebensunterhalts anstatt an der Sicherung des Unterhaltsbedarfes der Kinder zu deren körperlicher, geistiger und sittlicher Entfaltung interessiert sei (Urk. 1 S. 14). Mit der überzeugenden Erwägung der Vorinstanz, dass hohe Unterhaltsbeiträge den Klägerinnen 2 und 3 grundsätzlich zu Gute kommen würden, setzt er sich hingegen nicht (genügend) auseinander. Seine Behauptung, dass D. \_\_\_\_\_ die "überexistentiellen Mittel" ausschliesslich für sich selbst und für Aktivitäten einzusetzen gedenke, welche die Kinder ausschliessen würden (vgl. Urk. 1 S. 15), geht an der Sache vorbei und ändert letztlich nichts daran, dass hohe Unterhaltsbeiträge im Interesse der Klägerinnen 2 und 3 liegen. Der Beklagte scheint zu verkennen, dass die Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für den Unterhaltsprozess nichts an der Art und Weise der späteren

- 8 - Verwendung der Unterhaltsbeiträge zu ändern vermag. Einer diesbezüglichen Problematik wäre anders zu begegnen. Was jedoch die Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs betrifft, besteht zwischen D. \_\_\_\_\_ und den Klägerinnen 2 und 3 eben gerade kein Interessenkonflikt. Gegenläufig sind (verständlicherweise) einzig die Interessen des Beklagten. c) Ebenfalls an der Sache vorbei gehen sodann die Ausführungen des Beklagten zur angeblich hohen Privatverschuldung von D. \_\_\_\_\_. Ein Interessenkonflikt ist weiter auch nicht anzunehmen, weil diese angeblich im Juli 2012 eine Vergleichsofferte des Beklagten ablehnte. Im Gegenteil demonstrierte die gesetzliche Vertreterin damit ihre Unabhängigkeit vom Unterhaltsschuldner. Ferner ändert auch der Entscheid der III. Strafkammer des Obergerichts, wonach die Strafuntersuchung gegen D. \_\_\_\_\_ wegen (versuchter) Erpressung und Nötigung zum Nachteil des Beklagten weiterzuführen sei, nichts daran, dass kein Interessenkonflikt zwischen den Klägerinnen 2 und 3 und ihrer gesetzlichen Vertreterin besteht. "Hoch konfliktierend" – wie der Beklagte es bezeichnet

(vgl. Urk. 1 S. 17) – ist einzig das Verhältnis zwischen D.\_\_\_\_\_ und ihm. d) Wenn der Beklagte schliesslich meint, die Vorinstanz gehe zwar richtig- erweise davon aus, dass die Frage, ob eine Interessenkollision vorliege, abstrakt und nicht konkret zu bestimmen sei, es jedoch unterlasse, die Subsumption vor- zunehmen (vgl. Urk. 1 S. ), so vermischt er selbst die Begrifflichkeiten. Was der Beklagte nämlich geltend macht, zielt ausschliesslich darauf ab, die Person von D.\_\_\_\_\_ zu diskreditieren, mithin darzutun, dass diese als gesetzliche Vertreterin im vorliegenden Einzelfall kein Vertrauen verdiene, worauf es eben gerade nicht ankommt.

#### **E. 7**

Der vorliegenden Beschwerde hinsichtlich Dispositiv Ziffer 4 der ange- fochtenen Verfügung wurde am 2. Dezember 2015 die aufschiebende Wirkung er- teilt. Aufgrund des vorliegenden Entscheides wird die Vorinstanz dem Beklagten die Frist zur Beantwortung des Massnahmebegehrens neu anzusetzen haben.

- 9 - III. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist auf Fr. 3'000.– fest- zusetzen und ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für die Stellungnahme zum Gesuch um aufschiebende Wirkung ist den Klägerinnen 2 und 3 eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.– zuzusprechen. Hinzu kommt ein Mehrwertsteuerzuschlag von Fr. 80.–. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.